

# VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: [vb.iww.de](http://vb.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

## 10 | 2025

### Kurz informiert

Mitgliederversammlung: Wahl zwischen zwei Einladungsformen zulässig.....	1
Liquidation: Wann verliert gemeinnützige Organisation die Steuerbefreiung?.....	1
Klage trotz Fristversäumnis im internen Rechtsweg möglich .....	2
Vereinsregister: Keine Sonderregelungen für Cannabis-Anbauvereinigung.....	2

### Gesetzesvorhaben

Steueränderungsgesetz: Bundesregierung plant viele Änderungen für gemeinnützige Vereine.....	3
--	---

### Rechnungslegung

Zeitnahe Mittelverwendung: Sachsen-Anhalt verschärft Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung.....	8
---	---

### Gemeinnützigkeit

Verluste im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb (Teil 2): Nicht immer sind sie gemeinnützigkeitsschädlich.....	9
---	---

### Umsatzsteuer

Korrektur des Vorsteuerabzugs: OFD Baden-Württemberg klärt das „wann und wie“ .....	15
BFH stellt klar: Präventions- und Persönlichkeitstraining ist steuerbefreit.....	18

### Praxisfall

Ersteigerung bei Schulfest: Kann eine Zahlung in eine steuerlich abzugsfähige Spende und ein Entgelt aufgeteilt werden?.....	20
--	----

27. IWW-Kongress

# Praxis Steuerstrafrecht

21.11.2025 in Düsseldorf



**Dr. Marc Tully**

Moderation, Präsident  
des Oberlandesgerichts  
in Hamburg



**Prof. Dr. Markus Jäger**

Vorsitzender Richter am  
BGH, Karlsruhe



**Dr. Martin Wulf**

RA, FA StR, Partner Streck  
Mack Schwedhelm, Berlin



**Dr. Andreas Grözinger**

RA, FA StrR, Partner  
Gercke Wollschläger,  
Köln



**Max Nosthoff-Horstmann**

RA, Gercke Wollschläger,  
Köln



**Dr. Anja Stürzl LL. M.**

RAin, FAin StR, Zert.  
Beraterin für Steuer-  
strafrecht (DAA), STÜRZL  
Steuerstrafrecht, Frankfurt  
am Main



**Dr. Anna-Elisabeth  
Krause-Ablaß**

RAin, Ass. Partnerin,  
Flick Gocke Schaum-  
burg, Bonn



**Philipp Hammes**

RA, FA StR, Dipl.-Finw., StB,  
Schuka, Hammes und  
Partner, Düsseldorf



**Dr. Karsten Webel**

LL.M. Indiana, LRD Regional-  
finanzamt Hamburg



## Die Topthemen 2025:

- Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung
- Zum Tatbegriff der Steuerhinterziehung – in seinen Auswirkungen auf Beteiligungs- und Konkurrenzfragen
- Verteidigung in Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft
- Inhaltliche Wechselwirkungen von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren
- Amour Fou - Betriebsprüfung und Steuerstrafverfahren

Alle Teilnehmer erhalten im Anschluss Zugang zur Video-Aufzeichnung des Kongresses inkl. aller Vorträge, Foren und Plenumsdiskussionen.

**Vollständiges Programm und  
Anmeldung unter [kongresse.iww.de](https://kongresse.iww.de)**

**Live vor Ort oder live am  
PC? Sie haben die Wahl!**

Besuchen Sie uns entweder  
persönlich in Düsseldorf oder  
schalten Sie sich per Live-Stream  
am PC zu.

► Satzungsrecht

### Mitgliederversammlung: OLG Celle hält Wahl zwischen verschiedenen Einladungsformen für zulässig

| Eine Satzungsbestimmung, die die Wahl zwischen Einberufungsformen zur Mitgliederversammlung dem Vorstand überlässt, ist nicht in jedem Fall unzulässig. Diese Auffassung vertritt das OLG Celle. |

Im konkreten Fall hatte das Registergericht eine Satzungsklausel moniert, nach der die Einladung zu den Mitgliederversammlungen alternativ durch Bekanntgabe/Aushang in der Geschäftsstelle oder durch schriftliche Benachrichtigung erfolgen konnte. Es vertrat die Auffassung, es dürfe nicht im Belieben des Vereinsvorstands stehen, in unmittelbarer Form (also durch direkt an die einzelnen Mitglieder gerichtete Schreiben) oder in mittelbarer Form (durch eine die Mitwirkung des Mitglieds erfordernde Bekanntgabe/Aushang) einzuladen. Das sah das OLG Celle anders. Unzulässig sind nur Regelungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen, die den Mitgliedern die Möglichkeit der Kenntnisnahme in unzumutbarer Weise erschweren. Ist – wie das OLG annimmt – eine Einladung durch Aushang (z. B. im Vereinslokal) zulässig, stellt die zusätzliche alternative Möglichkeit, durch schriftliche Benachrichtigung einzuladen, für die Mitglieder keine Erschwerung, sondern sogar eine Erleichterung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme dar (OLG Celle, Beschluss vom 22.08.2025, Az. 9 W 65/25, Abruf-Nr. [250332](#)).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr Informationen zum Thema „Mitgliederverammlung und die Satzung“ finden Sie in der Sonderausgabe „Die moderne Vereinssatzung: Mit 50 Satzungsklauselvorschlägen den Verein für die Zukunft gut aufstellen“ auf [iww.de/vb](http://iww.de/vb) → Abruf-Nr. [50456480](#)

► Gemeinnützigkeit

### Liquidation gemeinnütziger Organisationen: Wann verliert die Körperschaft die Steuerbefreiung?

| Wird eine gemeinnützige Körperschaft liquidiert, endet nach bisheriger Auffassung der Rechtsprechung die Gemeinnützigkeit schon mit Beginn der Liquidation und nicht erst mit dem endgültigen Erlöschen. In einem Revisionsverfahren wird der BFH jetzt klären, ob das tatsächlich so ist. |

Konkret geht es in dem Revisionsverfahren, das der BFH durch Anerkennung der Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen hat, um zwei Fragen (BFH, Beschluss vom 30.07.2025, Az. V B 3/24, Abruf-Nr. [249756](#)):

- Führt die Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft und der Eintritt in die Liquidation bereits für sich genommen zum Verlust der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG?
- Ist im Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 und § 63 Abs. 2 AO mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Auflösung oder Aufhebung entstanden sind?

Einberufungsform darf Teilnahme nur nicht erschweren



DOWNLOAD

Hier mobil weiterlesen



Musterprozess beim BFH anhängig

► Vereinsrecht

### **Fristversäumnis im internen Rechtsweg schließt Klage vor ordentlichem Gericht nicht aus**

| Sieht die Satzung für vereinsinterne Rechtsmittel eine Frist vor, muss sie auch klarstellen, dass ein Fristversäumnis den Weg vor ein staatliches Gericht ausschließt. Tut sie das nicht, ist der Klageweg auch dann offen, wenn die Frist versäumt wurde. Das hat das LG Darmstadt klargestellt. |

**Hintergrund** | Grundsätzlich gilt im Vereinsrecht, dass zunächst der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft werden muss, bevor Klage vor einem staatlichen Gericht erhoben werden kann. Der typische Fall sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die fehlerhaft zustande kamen. Hier muss ein Mitglied, das die Unwirksamkeit des Beschlusses feststellen will, zunächst beim Verein, also beim Vorstand, Widerspruch einlegen. Tut es das nicht, kann ein angerufenes staatliches Gericht die Klage abweisen. Satzungsfristen für die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (darunter fallen auch Wahlen) müssen nach herrschender Auffassung mindestens einen Monat betragen. Die Frist beginnt mit Bekanntmachung des Beschlusses. Legt die Satzung keine Fristen für die Beschlussanfechtung fest, ergibt sich dennoch keine zeitlich unbeschränkte Anfechtungsmöglichkeit. Je nach Einzelfall geht die Rechtsprechung dann von einer Frist von einem bis sechs Monaten aus.

Setzt die Satzung eine Frist für das Einlegen von Rechtsmitteln, muss sie aber auch klarstellen, dass nach Fristablauf nicht nur der Einspruch, sondern auch der Klageweg ausgeschlossen ist, wenn ein weiterer Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Das entschied das LG Darmstadt. Im behandelten Fall hatte ein Mitglied eine Wahl angefochten, aber die dafür vorgesehene Frist von einem Monat nicht eingehalten. Weil die Satzung nicht regelte, dass im Falle der Fristversäumnis eine Anrufung der staatlichen Gerichte ausgeschlossen ist, ließ das LG die Klage trotz der Fristüberschreitung zu (LG Darmstadt, Urteil vom 12.04.2024, Az. 25 O 113/23, Abruf-Nr. [250331](#)).

► Vereinsregister

### **Keine Sonderregelungen für Cannabis-Anbauvereinigung**

| Das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) trifft Regelungen zu Anbauvereinigungen. Aus dem Gesetz geht zwar nicht hervor, dass es sich hier um eingetragene oder nicht eingetragene Vereine handeln muss. Meist wird aber der Verein als Rechtsform gewählt. Das OLG Karlsruhe hat jetzt klargestellt, dass sich aus dem KCanG keine vereinsrechtlichen Sonderregelungen bei der Eintragung ergeben. |

Vielmehr bestimmen sich die konstitutiven Voraussetzungen für Gründung sowie Rechtsfähigkeit der Anbauvereinigung als Verein nach dem Vereinsrecht in §§ 21 ff. BGB. Das Registergericht muss deswegen bei der Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister die sich aus dem Vereinsrecht ergebenden Anforderungen in vollem Umfang prüfen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.04.2025, Az. 14 W 92/24 (Wx), Abruf-Nr. [250334](#)).

Satzungsregelung  
an Urteil des  
LG Darmstadt  
ausrichten

Bei Eintragung  
gelten die Regelun-  
gen aus §§ 21 ff BGB

## GEMEINNÜTZIGKEIT

## Steueränderungsgesetz: Bundesregierung plant viele Änderungen für gemeinnützige Vereine

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2025 vorgelegt. Dieser enthält auch eine Reihe von Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Weil die allesamt schon zum 01.01.2026 in Kraft treten sollen, macht Sie VB mit den Neuerungen jetzt schon vertraut.

### Übersicht über die geplanten Änderungen

Die Änderungen sind die umfassendsten seit 2020. Im Einzelnen vorgesehen sind

1. die Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 1 AO),
2. die Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG),
3. die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG),
4. die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO),
5. der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 S. 2 AO),
6. die Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
7. die Behandlung von Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO),
8. eine Änderung im Zivilrecht (§ 31a Abs. 1 S. 1 und § 31b Abs. 1 S. 1 BGB), nach der die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen in erweitertem Umfang von Haftungsrisiken freigestellt werden soll. Hierzu soll die Vergütungsgrenze für das vereinsrechtliche Haftungsprivileg angehoben werden. Damit kommt die Bundesregierung einer Forderung des Bundesrats nach.

### 1. Anhebung der Umsatzfreigrenze

Die Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wurde zuletzt 2020 (auf 45.000 Euro) angehoben. Die Anpassung auf 50.000 Euro entspricht also nur ungefähr einem Inflationsausgleich.

### 2. und 3. Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Neben der betragsmäßigen Erhöhung stellt die geplante Änderung klar, dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen. Die Finanzverwaltung hat das zwar schon bisher so gesehen (R 3.26a Abs. 1 EStR); aus dem Gesetzeswortlaut ging das aber nicht eindeutig hervor.

**Wichtig** | Damit wird klargestellt, dass insbesondere Tätigkeiten im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nicht begünstigt sind.

Größte Reform im gemeinnützigen Sektor seit 2020 ...

... umfasst auch größere Haftungsbefreiungen für Ehrenamtler

Nur Tätigkeiten für steuerbegünstigte Zwecke werden privilegiert

#### 4. Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 Euro pro Jahr betragen, abgeschafft werden. Bisher lag diese Grenze bei 45.000 Euro.

##### Hohe Anhebung ist nicht unumstritten

Die Anhebung der Grenze fällt also sehr hoch aus. Laut der Gesetzesbegründung würde damit für rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften der Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung entfallen.

Bedenken gegen diese weitgehende Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung begegnet die Gesetzesbegründung mit dem Hinweis, dass § 56 AO (Gebot der Ausschließlichkeit) auch künftig ungerechtfertigte Mittelansammlungen ausschließt. Außerdem liege es im eigenen Interesse der steuerbegünstigten Körperschaften, ihre Mittel auch zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, da anderenfalls mit einem Rückgang der Spenden zu rechnen sei.

##### Was sagen Bundesrat und Bundestag?

Bereits die Vorgängerregierung hatte eine völlige Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung geplant. Dieser Vorstoß scheiterte aber im Gesetzgebungsverfahren. Bedenken gab es wegen der entstehenden Rechtsunsicherheit.

Ein zweites Gegenargument war, dass so das Vertrauen der Spender, dass ihre Zuwendungen zeitnah für die Förderzwecke eingesetzt werden, untergraben und damit das Qualitätsmerkmal der Gemeinnützigkeit ein Stück weit beschädigt würde (Bundesrat, Drucksache 373/1/24 vom 17.09.2024, Abruf-Nr. [244385](#)). Es ist deswegen fraglich, ob Bundestag und Bundesrat einer so weitgreifenden Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung zustimmen.

#### 5. Verzicht auf Sphärenzuordnung

Als grundsätzliche Neuerung eingeführt werden soll, dass bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr vorgenommen werden muss.

##### ■ § 64 Abs. 3 AO wird dazu durch folgenden Satz ergänzt:

Falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§ 14), die Gewinne erzielen, die Grenze nach S. 1 nicht überschreiten, ist damit eine Prüfung, ob die Voraussetzungen der §§ 65 bis 68 vorliegen, nicht mehr erforderlich.

##### So begründet der Gesetzgeber die Neuregelung

Laut der Gesetzesbegründung wird damit klargestellt, dass die gemeinnützigen Körperschaften bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen müssen, ob Einnahmen

90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften ...

... sollen von zeitnaher Mittelverwendungspflicht befreit werden

Zweifel an Sinnhaftigkeit der Neuregelung

Bei Einnahmen unterhalb der Umsatzfreigrenze soll Abgrenzung ...

... in Zweck- und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfallen

dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind. Die Regelung soll insbesondere für kleine Vereine eine Verwaltungsentlastung bringen.

### Das wären die konkreten Folgen

Die Neuregelung bedeutet also zunächst nur eine buchhalterische Vereinfachung. Bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze entstehen ja keine ertragsteuerlichen Folgen. Insofern gibt es ertragsteuerlich keinen Unterschied zwischen Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Die Trennung der Sphären ist aber nicht nur für eine mögliche Ertragsbesteuerung relevant, sondern auch für die Mittelverwendung. Das gilt sowohl für die zweckgebundene, als auch für die zeitnahe Mittelverwendung. Deswegen soll sie nur soweit gelten, als die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – also auch die Zweckbetriebe – keine Verluste erwirtschaften. Hier würden nämlich Verluste bei Nicht-Zweckbetrieben eine Mittelfehlverwendung bedeuten.

### Offene Fragen

Hier ist die gesetzliche Neuregelung ebenso unscharf wie die Gesetzesbegründung. Demnach soll diese Zuordnungsvereinfachung nur gelten, wenn die Verluste klar erkennbar nicht im Zweckbetrieb angefallen sind.

In der Praxis könnte das den buchhalterischen Aufwand sogar erhöhen. Bisher gab es steuerlich keine Verpflichtung oder Notwendigkeit, die verschiedenen steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe buchhalterisch abzugrenzen. Die Neuregelung spricht von „sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben“. Dabei bleibt unklar, ob

- hier nur die Aufteilung nach Zweckbetrieben und steuerpflichtigen Betrieben gemeint ist oder
- innerhalb der nicht begünstigten Sphäre zusätzlich nach einzelnen Betrieben unterschieden werden muss, die dann daraufhin überprüft werden müssen, ob sie Gewinne erzielen.

## 6. E-Sport wird gemeinnützig

Wie von einigen Kreisen seit langem gefordert, soll „E-Sport“ jetzt gemeinnützig werden. Die Förderung des Sports in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO wird dazu ohne weitere Erläuterung durch „E-Sport“ ergänzt.

### Was wird unter E-Sport subsumiert?

Bei E-Sport („elektronischer Sport“) handelt es sich nach der Gesetzesbegründung um einen sportlichen, digitalen Wettkampf, bei dem Menschen mit Hilfe physischer Kontrollelemente (Controller, Tastatur etc.) Videospiele am Computer oder einer Spielkonsole gegeneinander spielen. Das Spielfeld, die zu betrachtenden Regeln sowie das Resultat werden dabei durch die Software definiert. Die motorischen Fähigkeiten der spielenden Personen müssen dabei maßgeblichen Einfluss auf den Spielerfolg haben; er darf nicht lediglich vom Zufall abhängen.

Buchhalterische Vereinfachung ohne steuerliche Konsequenzen

Unschärfe der Neuregelung produziert ...

... einige Unklarheiten

Motorische Fähigkeiten der Spieler müssen Erfolg beeinflussen

Durch die Ausübung von E-Sport wird insbesondere die Zusammenarbeit in einem Team sowie die Reaktionsfähigkeit geschult.

### Diese Anforderungen stellt der Gesetzgeber an die Vereine

Damit eine Tätigkeit als gemeinnützig eingeordnet werden kann, muss sie gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 und 2 AO die Allgemeinheit fördern. Deswegen sollen Körperschaften insbesondere verpflichtet sein, sich an die Jugendschutzgesetzgebung zu halten (nur Spiele mit USK-Alterskennzeichnung).

Spiele, bei denen rohe Gewalt (wie etwa auch das Töten von Menschen) realitätsnah simuliert bzw. toleriert wird, sollen nicht begünstigt sein. Das soll auch für Spiele gelten, die die Würde des Menschen missachten. Online-Glücksspiele fallen ebenfalls nicht unter E-Sport.

**Wichtig |** Die Definition dessen, was E-Sport ist, wird die Rechtsprechung und Finanzverwaltung sicher lange beschäftigen. In jedem Fall wird nur wett-kampfmäßig betriebener E-Sport begünstigt sein. Die Körperschaften sollen sich insbesondere auch der Suchtprävention widmen und einen gesunden Umgang mit dem Medium vermitteln.

**PRAXISTIPP |** Vereine, die sich jetzt gründen oder die Gemeinnützigkeit beantragen, sollten diese Vorgabe durch eine entsprechende Satzungsregelung berücksichtigen.

## 7. Betrieb von Photovoltaikanlagen ist unschädlich

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen sollten künftig ausdrücklich unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein. In § 58 AO soll dazu eine neue Nr. 11 eingefügt werden.

### ■ Wortlaut § 58 Nr. 11 AO

Die Steuervergünstigung wird danach nicht dadurch ausgeschlossen, dass

...

„eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.“

Unter „andere Anlagen“ fallen Solar- und Geothermieanlagen sowie Energieerzeugung aus Biomasse.

### Die Eingliederung in § 58 AO

§ 58 AO definiert schon jetzt einige wirtschaftliche Tätigkeiten, die als Nebentätigkeiten für die Gemeinnützigkeit unschädlich sein sollen, z. B. die Personalgestellung und den bezahlten Sport. Das ändert nichts an einer möglichen Ertragsteuerpflicht dieser Betriebe. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen hat hier nur insoweit eine Sonderstellung, als es weder um Leistungen an andere

Das Kriterium  
„Förderung der  
Allgemeinheit“  
und ...

... dessen  
konkrete  
Umsetzung  
im E-Sport

In § 58 AO wird neue  
Nr. 11 eingefügt

begünstigte Einrichtungen geht, noch um Tätigkeiten, die eng mit begünstigten Tätigkeiten verbunden sind (wie z. B. beim Profisport).

### Die zwei Aspekte der Neuregelung

Die Neuregelung hat also in zweierlei Hinsicht Bedeutung:

- Die Energieeinspeisung wird aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben herausgestellt. Schon bisher galt, dass solche Betriebe nicht Hauptzweck der Körperschaft sein durften. Die Neuregelung würde bedeuten, dass dieses Kriterium für die Energieeinspeisung gesondert angewendet wird. Sie bleibt also unschädlich für die Gemeinnützigkeit, auch wenn sie zusammen mit anderen nicht begünstigten Betrieben zur Haupttätigkeit wird.
- Durch die Neuregelung – so die Gesetzesbegründung – ist sowohl der Einsatz von Mitteln zum Bau und zum Betrieb als auch zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

**Wichtig |** Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass die Anlagen regelmäßig überwiegend der Produktion von selbstverbrauchtem Strom dienen und nur der Reststrom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Aus dem Gesetzeswortlaut geht das aber nicht hervor.

Gewinne aus solchen Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Neben der allgemeinen Umsatzfreigrenze gilt aber insbesondere die Steuerbefreiungen des § 3 Nr. 72 EStG. Die Größe solcher Energieerzeugungsanlagen beschränkt die neue Regelung des § 58 AO Nr. 11 nicht.

## 8. Haftungserleichterungen im Ehrenamt

In den Gesetzentwurf aufgenommen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf des Bundesrats für die Anhebung der Haftungsgrenzen für ehrenamtliche Tätigkeiten. Bisher gilt nach §§ 31a und 31b BGB, dass sie für Schäden gegenüber dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haften, wenn ihre jährliche Vergütung 840 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag entspricht der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Diese Grenze soll auf 3.000 Euro angehoben werden, entsprechend der Übungsleiterpauschale in § 3 Nr. 26 EStG).

**Wichtig |** Diese Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass auch Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterpauschale im Kern ehrenamtlich ausgeübt werden, weil die Stundenvergütungen meist relativ gering sind, zumal das Mindestlohngesetz hier nicht greift.

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Steueränderungsgesetz 2025, Entwurf der Bundesregierung vom 10.09.2025 → Abruf-Nr. [250236](#)

Energieeinspeisung darf zur Haupttätigkeit werden

Finanzierung aus zweckgebundenen Mitteln ist zulässig

Anpassung an Übungsleiterpauschale



DOWNLOAD

Entwurf hier mobil weiterlesen



## RECHNUNGSLEGUNG

## Zeitnahe Mittelverwendung: Sachsen-Anhalt verschärft Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung

Das Finanzministerium (FinMin) Sachsen-Anhalt hat eine Verwaltungsanweisung zu Rücklagen und Vermögensbildung bei steuerbegünstigten Körperschaften erlassen. Diese wiederholt die Vorgaben aus dem AEA0 (zu § 62 AO) im Wesentlichen. In einigen Punkten geht das Schreiben aber weiter und verschärft die Voraussetzungen für die Rücklagenbildung.

### Der Ausweis der Rücklagen in der Rechnungslegung

Die Bundesfinanzverwaltung verlangt im AEA0 lediglich, dass die gemeinnützige Einrichtung die Rücklagen in ihrer Rechnungslegung gesondert ausweist, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Das kann in einer Nebenrechnung geschehen (Ziff. 14 zu § 62 Abs. 2 AO).

Nach Auffassung des FinMin Sachsen-Anhalt sollen bilanzierende Körperschaften die Rücklagen in ihrer Bilanz offen (getrennt vom übrigen Kapital) ausweisen. Es reicht aber aus, wenn sich die Rücklagen aus einer Nebenrechnung zum Jahresabschluss ergeben. Nicht bilanzierende Körperschaften müssen die Rücklagen neben den Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben in einer gesonderten Nebenrechnung nachweisen (FinMin Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 18.02.2025, Az. 42-S 0182-7, Abruf-Nr. [247199](#)).

### Wir lange können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden?

Der AEA0 nennt keine zeitliche Begrenzung für die Bildung zweckgebundener Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO. Nach Auffassung des FinMin soll dagegen grundsätzlich ein Zeitraum von sechs Jahren nicht überschritten werden.

**PRAXISTIPP** | Das bedeutet nicht, dass längere Zeiträume ausgeschlossen sind. Gemeinnützige Körperschaften müssen aber damit rechnen, dass das Finanzamt dann die Begründung für die Rücklagenbildung genauer überprüft.

Das FinMin ist zudem der Meinung, dass die Voraussetzungen für die zweckgebundenen Rücklagen in jedem Prüfungszeitraum erneut zu prüfen sind.

### Wie wird die Bemessungsgrundlage für freie Rücklagen ermittelt?

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO darf bis zu einem Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung in die freien Rücklagen eingestellt werden. Der AEA0 regelt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht näher.

Das FinMin Sachsen-Anhalt ist der Auffassung, dass Verluste in der Vermögensverwaltung, die in einem Jahr entstehen, zunächst durch Überschüsse in den folgenden Jahren auszugleichen ist, bevor eine Rücklagenbildung möglich ist. Eine Unterdeckung schränkt also die Möglichkeiten der Bildung freier Rücklagen in den nachfolgenden Jahren ein.

Rücklagen sollen in Bilanz getrennt vom übrigen Kapital ausgewiesen werden

FinMin geht von maximal sechs Jahren aus

Verluste in Vorjahren müssen berücksichtigt werden

## GEMEINNÜTZIGKEIT

**Verluste im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb (Teil 2): Nicht immer gemeinnützigkeitsschädlich**

| Verluste bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten sind ein Thema, das gemeinnützige Einrichtungen immer wieder beschäftigt. Meist steht dabei der mögliche Verlust der Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Deshalb befasst sich Teil 2 der VB-Beitragsreihe mit der Frage, wann Verluste ausnahmsweise unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind. |

**Verluste sind in Grenzen tolerabel**

Wie im ersten Teil des Beitrags gezeigt sind Verluste in Mittelbeschaffungsbetrieben grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich. Das kann aber nicht in allen Fällen gelten. Der wichtigste Grund dafür ist, dass jede wirtschaftliche Betätigung auch wirtschaftliche Risiken enthält, die im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden können. Allein darauf abzustellen, dass es im Ergebnis zu Verlusten kam, geht daher an der betriebswirtschaftlichen Realität vorbei.

Das entspricht auch der Ansicht der Finanzverwaltung. Da steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe regelmäßig nur unterhalten, um zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen, müssen Verluste in bestimmten Umfang toleriert werden (AEAO, Ziff. 8 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

**Verluste bei Verstößen gegen das Selbstlosigkeitsgebot**

Daraus folgt aber auch, dass Verluste strenger bewertet werden müssen, die aus Tätigkeiten resultieren, bei denen nicht die Mittelbeschaffung im Vordergrund steht. Das gilt insbesondere für Betriebe, die in erster Linie der günstigen Selbstversorgung von Vereinsmitgliedern dienen.

**■ Beispiel**

Eine Vereinsgastronomie, die überwiegend von Vereinsmitgliedern besucht wird, macht regelmäßig Verluste, weil sie keine kostendeckenden Preise ansetzt.

Folge: Hier liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit vor, wenn die Preise nicht marktüblich sind. Unschädlich wären die Verluste nur, wenn sie nicht höher sind als das, was Vereinsmitgliedern als Annehmlichkeiten üblicherweise gewährt werden darf (40/60-Euro-Grenze).

**Wichtig |** Bei einem Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot können Verluste auch dann gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn sie durch Überschüsse aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden.

Auch die Finanzverwaltung verschließt sich nicht ...

... vor den Risiken wirtschaftlichen Handelns

Bei Betrieben zur günstigen Selbstversorgung von Mitgliedern ist das ...

... Finanzamt wegen Verstoßes gegen das Selbstlosigkeitsgebot unnachgiebig

## Wann sind Verluste unschädlich?

Finanzverwaltung und -gerichte haben aber eine Reihe von Ausnahmen festgelegt, bei denen trotz Verlusten bei zweckfremden Tätigkeiten die Gemeinnützigkeit nicht entzogen wird. Unschädlich ist demnach

1. ein Verlust, wenn dem ideellen Bereich in den vorangegangenen sechs Jahren Gewinne in mindestens gleicher Höhe zugeführt wurden,
2. ein Verlust, der durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen oder anderen Gemeinkosten auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist,
3. ein Verlust, der auf einer Fehlkalkulation beruht und innerhalb eines Jahres wieder ausgeglichen wird,
4. Anlaufverluste neu gegründeter Betriebe, wenn diese nach drei Jahren ausgeglichen werden,
5. der Ausgleich eines Verlustes durch ein Darlehen, bei dem Zins und Tilgung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb trägt.

### 1. Verlustausgleich durch Gewinne der Vorjahre

Ähnlich wie bei der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können Verluste auch mit Gewinnen der Vorjahre verrechnet werden. Unschädlich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Verlust, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. Der Verlustausgleich wird hier als Rückgabe früherer, durch das Gemeinnützigkeitsrecht vorgeschriebener Gewinnabführungen angesehen (AEAO Nr. 4 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1).

Das gilt aber nur bei gelegentlichen Verlusten. Zudem darf der Verlust nicht höher sein als der Gewinn aus den sechs Vorjahren.

### ■ Beispiel

Ein gemeinnütziger Sportverein hat mit seiner Gaststätte in den Jahren 2023 und 2024 jeweils einen Gewinn von 30.000 Euro erwirtschaftet. Im Jahr 2025 kommt es zu einem Verlust in Höhe von 40.000 Euro.

Folge: Der Verlust bleibt ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit.

Vor allem Dauerverluste sind also ein Problem. Das Finanzamt wird es meist auch tolerieren, wenn zwei Jahre nacheinander Verluste entstehen. Dann muss die Körperschaft aber recht schnell Maßnahmen ergreifen, damit es zu keinen weiteren Verlustjahren kommt.

### 2. Verluste durch anteilige Abschreibungen und Gemeinkosten

Unschädlich für die Steuerbegünstigung ist der Verlust eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn er ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die fünf wichtigsten Ausnahmetatbestände

Verlust darf nicht höher sein als die Summe der Gewinne ...

... aus den sechs Vorjahren

Verein sollte möglichst Dauerverluste vermeiden

- Das Wirtschaftsgut wurde für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teilweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Das Wirtschaftsgut – typischerweise technische Anlagen und Immobilien – darf dabei aber nicht größer ausgelegt sein als für die Nutzung im steuerbegünstigten Bereich notwendig.
- Die Körperschaft verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (z. B. die Gaststätte in einer Sporthalle).

Diese Regelung der Finanzverwaltung (AEAO, Ziff. 8 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO) unterstellt, dass die entsprechenden Anlagen für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft wurden und vorwiegend Überkapazitäten zweckfremd genutzt werden.

#### ■ Beispiel

Ein Tennisverein hat für 150.000 Euro eine neue Halle gebaut. Zu 20 Prozent nutzt er sie für die Vermietung an Nichtmitglieder (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Aus dieser Vermietung entsteht (bei Berücksichtigung der Abschreibungen) ein Verlust von 1.200 Euro pro Jahr. Dieser Verlust ist unschädlich, weil sich bei einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren (= 7.500 Afa-Rate pro Jahr) und einem davon auf die Vermietung entfallenden Anteil von 20 Prozent (= 1.500 Euro) eine anteilige Abschreibung ergibt, die höher ist als der jährliche Verlust.

Die Preise für die Nutzung mussten aber marktüblich sein. Eine Überdimensionierung wird hier in der Regel nicht bestehen – außer die Halle enthält mehr Plätze als der Verein ohne die Vermietung an Nichtmitglieder benötigen würde.

Für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die einen abgrenzbaren Bereich eines Gebäudes bilden und deshalb nicht gemischt genutzt werden, gilt das aber nicht.

#### ■ Beispiel

Ein Bowling-Verein erzielt mit der Vereinsgaststätte in der Bowlingbahn nachhaltige Verluste.

Folge: Hier können die anteiligen Abschreibungen auf das Gebäude bei diesem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht zur Minderung des gemeinnützigkeitsschädlichen Verlustes angesetzt werden.

Das gleiche Verfahren bei der gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung von Verlusten gilt auch für die Berücksichtigung anderer gemischter Aufwendungen (z. B. zeitweiliger Einsatz von Personal des ideellen Bereichs in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb). Da sich die Kapazitäten

Die Voraussetzungen für den Verlustausgleich

Wann keine gemischte Nutzung von Anlagen vorliegt ...

... und anteilige Abschreibungen nicht zur Minderung des Verlusts ...

... angesetzt werden dürfen

(hier z. B. der Personalstand) in der Regel aber in relativ kurzen Zeiträumen an den Bedarf anpassen lassen, werden sich Dauerverluste – anders als bei gemischt genutztem Anlagevermögen – so nicht rechtfertigen lassen.

### 3. Verlust durch Fehlkalkulation

Ebenfalls unschädlich ist der Ausgleich des Verlustes eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Mitteln des ideellen Bereichs. Voraussetzung ist, dass

- der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht,
- die Körperschaft innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt und
- die zugeführten Mittel nicht aus zweckgebundenen Mitteln stammen (BFH, Urteil vom 13.11.1996, Az. I R 152/93, Abruf-Nr. [97062](#)).

Unabdingbar für den Erhalt der Gemeinnützigkeit ist aber die Rückführung der Mittel. Der BFH hat seine frühere Auffassung (BFH, Urteil vom 02.10.1968, Az. I R 40/68), dass es genügt, wenn der Verein ernsthaft einen Verlustausgleich auf andere Weise versucht hat, ausdrücklich revidiert. Die Rechtsprechung berücksichtigt dabei, dass die Geschäftsführer von gemeinnützigen Einrichtungen sehr oft über keine betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen und ihre Tätigkeit für die Körperschaft ehrenamtlich ausüben. Verluste aufgrund von Fehlkalkulationen sind daher häufig nicht zu vermeiden. Sie müssen notfalls auch mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs abgedeckt werden, um Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden und die Fortführung der steuerbegünstigten Tätigkeiten nicht zu gefährden. Wenn die für den Verlustausgleich eingesetzten Mittel nur zeitweilig dem ideellen Tätigkeitsbereich entzogen werden, kommt es zudem zu keiner den Wettbewerb nachhaltig beeinflussenden Daueralimentation des Nicht-Zweckbetriebs (BFH, Urteil vom 13.11.1996, Az. I R 152/93, Abruf-Nr. [97062](#)).

Die Frist von zwölf Monaten für die Zurückführung der Mittel verschafft den Körperschaften ausreichend Zeit, um in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und sich die benötigten Mittel zu beschaffen.

Die Zuführungen zu dem ideellen Bereich können aus dem Gewinn des (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der in dem Jahr nach der Entstehung des Verlustes erzielt wird, geleistet werden.

Darüber hinaus kann ein solcher Verlust durch folgende Maßnahmen gedeckt werden:

- Umlagen, die von den Mitgliedern zur Deckung dieser Verluste erhoben werden. Diese Zahlungen sind aber keine steuerlich abzugsfähigen Spenden. Da ein Leistungsaustausch fehlt, sind sie aber auch nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Zuschüsse von Dritten, die ausdrücklich für die Verlustdeckung gezahlt werden. Damit der Verwendungszweck unstrittig ist, sollte mit dem Zuwendungsgeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden.

BFH ist bei ehrenamtlich geführten Vereinen etwas nachsichtiger ...

... und lässt nur den Ausgleich aus zweckgebundenen Mitteln nicht zu

Mittel müssen innerhalb von zwölf Monaten zurück geführt werden

Zwei weitere mögliche Maßnahmen ...

... zum Verlustausgleich

#### 4. Anlaufverluste

Dass neu gegründete Betriebe in den ersten Jahren oft noch nicht die Gewinnzone erreichen, ist eine betriebswirtschaftliche Binsenweisheit. Entsprechend vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass beim Aufbau eines neuen Betriebs eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich von Verlusten auch dann unschädlich für die Steuerbegünstigung ist, wenn mit Anlaufverlusten zu rechnen war (AEAO Nr. 8 zur § 55 Abs. 1 Nr. 1).

Dieser Auffassung folgt auch der BFH (Beschluss vom 01.07.2009, Az. I R 6/08, Abruf-Nr. [093504](#)). Er begründet das damit, dass steuerbegünstigte Körperschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen. Das folge aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG und § 64 AO.

Der BFH hat aber klargestellt, dass diese Anlaufverluste nur aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln gedeckt werden dürfen. Er folgt damit der Logik, dass Mittel, die nicht zeitnah zu verwenden sind, langfristig von der zweckgebundenen Verwendung freigestellt sind. Es spielt dann keine Rolle, ob sie lediglich zweckfremd investiert sind oder dort zunächst verloren gehen und dann durch entsprechenden Gewinn wieder verfügbar werden.

Gemeinnützige Körperschaften müssen – so die Vorgabe der Finanzverwaltung – aber in der Regel innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Entstehungsjahres des Verlustes dem ideellen Bereich wieder Mittel zuführen, die gemeinnützigkeitsunschädlich dafür verwendet werden dürfen (AEAO Nr. 8 zur § 55 Abs. 1 Nr. 1). Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass im Einzelfall auch Anlaufverluste über mehr als drei Jahre geduldet werden. Das erscheint praxisnah, weil es widersinnig wäre, Betriebe auflösen zu müssen, die zwar nicht schnell genug, aber absehbar in die Gewinnzone kommen. Zumal das mit weiteren Verlusten verbunden sein wird. Allerdings lässt sich aus der Regelung auch ableiten, dass Betriebe nicht begonnen werden dürfen, wenn sie voraussichtlich eine Anlaufzeit von mehr als drei Jahren benötigen.

**Wichtig |** Ist nach drei Jahren nach Beginn der entsprechenden wirtschaftlichen Tätigkeit nicht absehbar, wann Gewinne erwirtschaftet werden, muss der Betrieb in der Regel eingestellt werden.

#### 5. Verlustausgleich durch betriebliches Darlehen

Möglich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch ein Verlustausgleich durch ein betriebliches Darlehen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (AEAO Nr. 7 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1). Statt durch Mittel des ideellen Bereichs, die entsprechend rückgeführt werden müssen, wird der Verlust hier also durch Fremdkapital finanziert. Unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist das aber nur, wenn Tilgung und Zinsen für das Darlehen ausschließlich aus Mitteln des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

Alternativ können bereits in dem Betrieb verwendete ideelle Mittel durch ein Darlehen, das dem Betrieb zugeordnet wird, an den ideellen Bereich der Körperschaft zurückgegeben werden. Das muss innerhalb der Frist von zwölf Monaten nach dem Ende des Verlustentstehungsjahres geschehen.

Eine Zeitlang dürfen Mittel aus dem ideellen Bereich ...

... zum Verlustausgleich verwendet werden

Die Drei-Jahres-Grenze ist nicht in Stein gemeißelt

Verlust wird durch Fremdkapital finanziert

Zur Besicherung solcher Darlehen darf auch das Vermögen des steuerbegünstigten Bereichs mit einer Sicherheit für ein betriebliches Darlehen belastet werden (z. B. Grundschuld auf einer Sporthalle). Die Eintragung einer Grundschuld – so die Finanzverwaltung – bedeutet nämlich noch nicht, dass das belastete Vermögen für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet worden ist (AEAO Nr. 7 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1).

Problematisch wird es natürlich, wenn der Verein das Darlehen nicht mehr bedienen kann und die kreditgebende Bank die Besicherung in Anspruch nimmt. Hierzu hat sich die Finanzverwaltung nicht geäußert.

## Problemfall – in Kauf genommene Dauerverluste

In der Regel liegt es im Eigeninteresse gemeinnütziger Einrichtungen, in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Dauerverluste zu verhindern. Das gilt aber nicht immer. Ein klassischer Fall sind Vereinsgastronomien, die vor allem betrieben werden, um den Standort attraktiver zu machen.

### ■ Beispiel

Ein Tennisverein hat seine Anlagen, die er an Mitglieder und Dritte vermietet, in einem städtischen Randgebiet. Gäste außerhalb der eigenen Nutzer sind hier kaum zu gewinnen, weswegen die Gastronomie keine Kostendeckung erzielt. Der Verein möchte das Lokal aber weiter betreiben, weil er befürchtet, sonst auch Nutzer der Sportanlage zu verlieren.

Dieses Argument wird beim Finanzamt aber nicht verfangen. Dauerverluste sind nur dann unschädlich, wenn sie mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden können. Im Fall des Tennisvereins kämen insbesondere die Nutzungsgebühren der Nichtmitglieder in Frage.

**FAZIT** | Aus den verschiedenen Regelungen der Finanzverwaltung und Rechtsprechung lässt sich der Eindruck gewinnen, als seien gemeinnützige Einrichtungen mit ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr oder weniger zum Erfolg verdammt – bei Strafe des Verlustes der Gemeinnützigkeit. Tatsächlich zeigt aber die Praxis, dass der Entzug der Gemeinnützigkeit aus diesem Grund die seltene Ausnahme ist. Die Empfehlung lautet: Bei Dauerverlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb rechtzeitig mit dem Finanzamt in Kontakt treten und mit ihm eine Lösung entwickeln.

### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Teil 1 der Beitragsserie „Mit Verlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben richtig umgehen“, VB 9/2025, Seite 8 → Abruf-Nr. [50525697](#)
- In Teil 3 der Serie lesen Sie alles zum Thema „So funktioniert der Verlust- und Gewinnvortrag in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben“.

Vereinsvermögen darf als Sicherheit genutzt werden

Beim klassischen Praxisfall der Vereinsgastronomie mit Dauerverlusten ...

... wird sich das Finanzamt argumentativ kaum überzeugen lassen



**INFORMATION**  
Mehr zum Thema  
in VB 9 und 11 | 2025

## UMSATZSTEUER

## Korrektur des Vorsteuerabzugs: OFD Baden-Württemberg klärt das „wann und wie“

Ein Verein kann die Vorsteuer nur aus solchen Lieferungen oder sonstigen Leistungen geltend machen, die er für steuerbare Umsätze verwendet. Ändert sich die Verwendung, muss er den Vorsteuerabzug korrigieren. Die OFD Baden-Württemberg hat sich jetzt mit der Frage befasst, zu welchem Zeitpunkt diese Korrektur erfolgen muss. Das ist relevant, weil bei der Korrektur des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG die Berichtigung während des Nutzungszeitraums erfolgt; bei einer anderen Berichtigung durch eine Änderung dagegen für das Jahr der Anschaffung. |

### Das Kriterium „Änderung der Verhältnisse“

Grundsätzlich entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Es ist also die Verwendungsabsicht in diesem Zeitpunkt entscheidend. Deswegen erfolgt bei Änderung der Verhältnisse eine nachträgliche Korrektur. Maßgeblich für eine Vorsteuerberichtigung ist eine Änderung der tatsächlichen Verwendung der bezogenen Leistung gegenüber der ursprünglichen Verwendungsabsicht. Verwendung in diesem Sinn ist die tatsächliche Nutzung des Wirtschaftsguts zur Erzielung von Umsätzen.

Voraussetzung für die Korrektur des Vorsteuerabzugs ist, dass sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Das kann nach Abschnitt 15a. 2 Abs. 2 UStAE u. a. der Fall sein, wenn

- der Unternehmer einen ursprünglich ausgeübten Verzicht auf eine Steuerbefreiung (§ 9 UStG) später nicht fortführt,
- sich das prozentuale Verhältnis ändert, nachdem die abziehbaren Vorsteuern ursprünglich aufgeteilt worden sind (z. B. durch Anwendung des Gesamt- oder eines Teilumsatzschlüssels),
- der Unternehmer von der allgemeinen Besteuerung zur Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 oder 4 UStG) oder umgekehrt übergeht,
- sich die rechtliche Beurteilung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs später als unzutreffend erweist, sofern die Steuerfestsetzung für das Jahr des Leistungsbezugs bestandskräftig und unabänderbar ist.

**Wichtig |** Es kann sich aber auch herausstellen, dass falsch besteuert wurde. Das ist z. B. der Fall, wenn sich der Unternehmer auf eine Steuerbefreiung berufen hat, die tatsächlich nicht greift oder er eine Steuerbefreiung nicht genutzt hat, die ihm zusteht. Gerade bei gemeinnützigen Einrichtungen ist die Besteuerung wegen des teilweise möglichen Rückgriffs auf Gemeinschaftsrecht oft nicht einfach zu klären.

### Zum Zeitpunkt der Vorsteuerkorrektur

Die Änderung der Vorsteuer ist nach § 44 Abs. 3 S. 1 UStDV in dem Voranmeldezeitraum durchzuführen, in dem sich die maßgeblichen Verhältnisse ge-

Die Grundsätze zum Vorsteuerabzug in § 15 UStG ...

... und die möglichen Korrekturanlässe

„Falschbesteuerung“ als weiterer Änderungsgrund

genüber den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung verändert haben. Die Änderung erfolgt im Rahmen der Vorsteueranmeldung für den jeweiligen Vorsteueranmeldezeitraum. Eine Berichtigung ausschließlich im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung ist nur möglich, wenn die Berichtigung im Kalenderjahr 6.000 Euro nicht übersteigt (OFD Baden-Württemberg, Schreiben vom 27.03.2025, Az. S 7316 – Karte 3, Abruf-Nr. [250358](#)).

Änderung muss im jeweiligen Voranmeldungszeitraum erfolgen

## Vorsteuerberichtigung oder Korrektur des Abzugs?

Nach Abschn. 15a. 2 Abs. 2 Nr. 6 UStAE tritt eine Änderung der maßgebenden Verhältnisse auch dadurch ein, dass sich bei tatsächlich gleichbleibenden Verwendungsumsätzen die rechtliche Beurteilung der Umsätze aus Sicht des § 15 Abs. 1a bis 4 UStG (Abzugsfähigkeit) als unzutreffend erweist. Lag der Fehler bei der (nicht) vorgenommenen Zuordnung zum Unternehmen, ist eine Korrektur des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG nicht möglich. Vielmehr hätte die unzutreffende Beurteilung bereits beim Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG beanstandet werden müssen.

**Wichtig |** Das würde bedeuten, dass berichtigte Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Vorsteuerberichtigung ist jedoch, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr, in dem die Vorsteuer unzutreffend abgezogen wurde (Abzugsjahr), bestandskräftig und unabänderbar ist. Das gilt auch dann, wenn von falschen sachlichen Voraussetzungen ausgegangen wurde. Bei einer Steuerfestsetzung für das Folgejahr können nur solche Änderungsgründe berücksichtigt werden, deren Voraussetzungen mit Ablauf dieses Folgejahres verwirklicht waren.

Eine Berichtigung des unzutreffenden Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG in einem Folgejahr kann daher erst ab dem Jahr erfolgen, in dem die Steuerfestsetzung für das Jahr, in dem der Vorsteuerabzug unzutreffend gewährt wurde (Abzugsjahr), abgabenrechtlich nicht mehr änderbar ist (z. B. nach §§ 164 Abs. 2, 172 AO). Dabei kommt es nicht auf die abstrakte Möglichkeit einer Änderung an. Es ist vielmehr im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Steuerfestsetzung des Abzugsjahres im jeweiligen Folgejahr hätte geändert werden können.

In welchem Jahr kann die Vorsteuer berichtigt werden?

### ■ Beispiel

Ein Verein baut im Jahr 01 eine Sporthalle, die er zu 20 Prozent steuerpflichtig (Überlassung an Mitglieder und Dritte) und zu 80 Prozent steuerfrei verwendet (beitragsfinanzierter Sportbetrieb und nach § 4 Nr. 22b UStG steuerbefreite sportliche Veranstaltungen). In der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 01, die der Verein am 31.03.02 abgegeben hat, zieht er aufgrund zunächst anderer Einschätzung der tatsächlichen Nutzung zu Unrecht 40 Prozent der Vorsteuer aus den Herstellungskosten ab. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Prüfung im Jahr 07 wird der überhöhte Vorsteuerabzug festgestellt. Der Vorsteuerabzug wurde weder vorsätzlich noch fahrlässig in der unzutreffenden Höhe beantragt (keine Steuerhinterziehung oder -verkürzung).

Vorsteuerabzug und -berichtigung beim Bau einer Sporthalle

Folge: Der Vorsteuerabzug im Jahr 01 wurde fehlerhaft beurteilt, da nach den Verwendungsverhältnissen lediglich ein Abzug von 20 Prozent zulässig ist. Für die Umsatzsteuer 01 tritt mit Ablauf des 31.12.06 Festsetzungsverjährung ein. Eine Korrektur des Steuerbescheids 01 ist daher ab dem 01.01.07 nicht mehr möglich. Da im Jahr 07 die Steuerfestsetzung des Abzugsjahrs abgabenrechtlich nicht mehr geändert werden kann, ist ab 07 bis zum Ende des Berichtigungszeitraums der Vorsteuerabzug nach § 15a UStG zu berichtigen.

Darum handelt es sich hier um einen Fall der „Vorsteuerberichtigung“

## Vorsteuerberichtigung bei Berufung auf EU-Befreiung

Sind Ausgangsumsätze nach nationalem Recht steuerpflichtig, besteht für sie nach dem Unionsrecht jedoch eine Steuerbefreiung, kann die auf Eingangsumsätze entfallende Umsatzsteuer nur dann nicht als Vorsteuer abgezogen werden, wenn sich der Verein auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung beruft. Tut er das nicht, sind die Umsätze nach nationalem Recht steuerpflichtig und die Vorsteuer wurde zu Recht abgezogen. Es liegt somit keine rechtsfehlerhafte Beurteilung des Vorsteuerabzugs im Abzugsjahr vor.

Wenn EU-Recht und deutsches Recht beim Vorsteuerabzug divergieren ...

Beruft sich der Verein in einem Folgejahr auf eine unionsrechtliche Steuerbefreiung, liegt eine Änderung der Verhältnisse i. S. v. § 15a UStG vor. Der Vorsteuerabzug kann im Folgejahr auch dann geändert werden, wenn das Abzugsjahr noch änderbar ist.

... und sich der Verein auf EU-Recht beruft

### ■ Beispiel

Ein Verein hat im Jahr 01 für Kinder- und Jugendliche Kurse in Präventions- und Persönlichkeitstraining durchgeführt. Nachdem das Finanzamt nach einer verbindlichen Auskunft eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23a UStG abgelehnt hat und der Verein die Umsätze mit sieben Prozent besteuert hat, beruft er sich auf die Befreiungsvorschrift des Art. 132 Abs. 1 Buchst. I MWStSystRL für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Steuerfestsetzung kann noch geändert werden. Der Verein gibt entsprechende korrigierte Umsatzsteuererklärungen ab.

## Ausnahmen von der Korrektur des Vorsteuerabzugs

Nicht in jedem Fall ist eine Korrektur des Vorsteuerabzugs erforderlich. Sie entfällt, wenn

- die Vorsteuer auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über 1.000 Euro liegt (§ 44 Abs. 1 UStDV),
- die Änderungen der Verhältnisse weniger als zehn Prozent und die zu berichtigende Vorsteuer weniger als 1.000 Euro beträgt oder
- der Berichtigungsbetrag 6.000 Euro nicht übersteigt.

Drei Ausnahmefälle

In diesen Fällen muss die Korrektur erst im Rahmen der Jahressteuerfestsetzung nach § 44 Abs. 3 S. 1 UStDV erfolgen. Bei einer Veräußerung oder Entnahme aus dem Betriebsvermögen erfolgt die Berichtigung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Lieferung durchgeführt wird (§ 44 Abs. 3 S. 2 UStDV).

## UMSATZSTEUER

## BFH stellt klar: Präventions- und Persönlichkeitstraining ist steuerbefreit

| Während die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen im deutschen Recht näher geregelt ist, fehlt für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen eine nationale Definition. Das gilt sowohl für die inhaltlichen, wie für die persönlichen Voraussetzungen. Deswegen können sich Anbieter auf die Regelung im Gemeinschaftsrecht berufen. Das hat der BFH klargestellt. |

### Die einheitliche Befreiungsregelung im EU-Recht

Art. 132 Abs. 1 Buchst. I Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) befreit die Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung und berufliche Umschulung von der Umsatzsteuer. Begünstigt sind nach dieser Regelung „Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“.

### Unterschiedliche Befreiungsregelungen im deutschen Recht

Im deutschen Recht ist die Steuerbefreiung dieser Leistungen in unterschiedlichen Vorschriften geregelt. Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung und berufliche Umschulung in § 4 Nr. 21 und 22a UStG, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in § 4 Nr. 23a UStG.

Die Voraussetzungen für die Befreiung sind jeweils unterschiedlich. Während § 4 Nr. 21 UStG eine staatliche Anerkennung bzw. Bescheinigung verlangt, fordert § 4 Nr. 22a UStG bei privaten Anbietern die Gemeinnützigkeit bzw. Berufsverbandseigenschaft. Dagegen verlangt § 4 Nr. 23a UStG eine Vergleichbarkeit zu Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die fehlende systematische Gewinnerzielung.

### Der Fall vor dem BFH und seine Entscheidung

Bei entsprechenden Angeboten für Kinder und Jugendliche lohnt es sich deswegen zu prüfen, welche Befreiungsvorschrift im konkreten Fall greift. Das zeigt auch ein Fall, der dem BFH zu Entscheidung vorlag. Es ging um Präventions- und Persönlichkeitstrainings. Das Finanzamt hatte die Steuerbefreiung abgelehnt und darauf verwiesen, dass solche Leistungen kein Schul- und Hochschulunterricht seien. Dies gelte auch für die Befreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL.

Weil § 4 Nr. 23a UStG für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ausreichende Befreiungsmöglichkeiten vorsehe, könne sich der Anbieter auf die MwStSystRL nicht berufen.

Die Regelung in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Die Regelungen im Umsatzsteuergesetz

Finanzamt wollte für Präventions- und Persönlichkeitstrainings für Kinder ...

... keine Umsatzsteuerbefreiung gewähren

### Präventions- und Persönlichkeitstraining ist für BFH Erziehungsleistung

Das sah der BFH anders. Er kam zum Ergebnis, dass Präventions- und Persönlichkeitstraining als Erziehung von Kindern i. S. v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL umsatzsteuerbefreit ist (BFH, Urteil vom 30.04.2025, Az. XI R 5/24, Abruf-Nr. [249900](#)).

Denn Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL enthalte keine Definition, was unter dem Begriff „Erziehung von Kindern und Jugendlichen“ zu verstehen ist. Der BFH definiert Erziehung als „planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und sittlichen Formung junger Menschen zu tüchtigen und mündigen Menschen“. Beim Unterricht geht es dagegen vorrangig um die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Für den BFH dient Präventionsunterricht der geistigen und sittlichen Entwicklung der Kinder und trägt zu deren Willens- und Charakterbildung bei. Die Kinder lernen unter anderem, eigene Gefühle wahrzunehmen, wie sie sich in schwierigen Situationen wehren können, wer Vertrauenspersonen sind und wie man „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse unterscheidet. Des Weiteren hatte das FG Berlin-Brandenburg in der Vorinstanz festgestellt, dass die Kinder durch die streitgegenständlichen Kurse eigene Fähigkeiten und Stärken entdecken sollen. Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl und Resilienz der Kinder sollen nach den Feststellungen des FG gestärkt werden.

### BFH hält auch Berufung auf Gemeinschaftsrecht möglich

Der BFH widersprach dem Finanzamt auch in einem anderen Punkt. Das höchste deutsche Steuergericht ist nicht der Ansicht, dass § 4 Nr. 23a UStG den Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL ausreichend umsetzt. Grundsätzlich ist die Berufung auf Bestimmungen der MwStSystRL möglich, wenn deren Regelungen als inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, während die jeweilige nationale Umsetzungsvorschrift nicht richtlinienkonform ist.

Das ist nach Auffassung des BFH der Fall, weil § 4 Nr. 23a UStG kein Anerkennungsverfahren für die begünstigten Einrichtungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen enthält. Der Steuerpflichtige kann sich deswegen auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL berufen.

### Fehlende gesetzliche Grundlage darf nicht nachteilig sein

Das Finanzamt – so der BFH – kann sich auch nicht auf eine fehlende gesetzliche Grundlage berufen. Ein Mitgliedstaat, der von der Beschränkungsmöglichkeit, die die MwStSystRL ihm einräumt, keinen Gebrauch macht, kann sich nicht auf sein eigenes Unterlassen berufen, um einem Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung zu verwehren, die dieser nach der MwStSystRL in Anspruch nehmen kann.

Nach Auffassung des BFH ist eine solche gesetzliche Grundlage auch nicht erforderlich. Wenn es einer solchen gesetzlichen Grundlage nicht bedarf, ist ihr Fehlen nicht geeignet, zu einer fehlenden Anerkennung des Leistungserbringers zu führen. Es gab auch keine rechtliche Grundlage, aufgrund derer eine solche Leistung nicht gestattet oder genehmigungspflichtig wäre.

Für den BFH fällt  
Persönlichkeits-  
training für Kinder ...

... unter den  
Erziehungsbegriff  
der MwStSystRL ...

... und ist damit  
steuerbefreit

§ 4 Nr. 23a UStG  
setzt Art. 132 Abs. 1  
MwStSystRL nicht  
ausreichend um

BFH widerspricht  
Finanzamt in einem  
weiteren Punkt

## PRAXISFALL

## Kann eine Zahlung in eine steuerlich abzugsfähige Spende und ein Entgelt aufgeteilt werden?

| Die nachträgliche Aufteilung einer Zahlung in Spenden- und Entgeltanteil ist grundsätzlich nicht zulässig. Oft lassen sich aber Gestaltungen finden, damit sich dieses Problem gar nicht erst stellt. |

**FRAGE:** *Im Rahmen eines Schulfestes hat unser Schulförderverein von den Kindern gebaute Legobilder versteigert. Einige der Bilder sind deutlich über dem Marktwert (des Bausatzes) erworben worden. Ist es möglich, dafür eine Spendenquittung auszustellen?*

**ANTWORT:** In Nachhinein darf aus einer solchen Zahlung kein Spendenanteil „herausgerechnet“ werden. Es muss also eine andere rechtliche Konstruktion gefunden werden, die eine Spende ermöglicht.

### Keine Aufteilung der Zahlung ohne vorherige Festlegung des Entgeltanteils

Eine solche Aufteilung wäre bei Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen oft wünschenswert, weil die „Kunden“ oft bereit sind, für die gute Sache einen Aufschlag zu zahlen. Das strenge spendenrechtliche Gebot der Unentgeltlichkeit schließt das aber aus. Das hat auch die Rechtsprechung klargestellt: Eine Aufteilung der Zahlung in ein angemessenes Entgelt und eine den Nutzen übersteigende „unentgeltliche“ Leistung scheidet bei einer einheitlichen Gegenleistung aus. Auch im Fall einer Teilentgeltlichkeit fehlt der Zuwendung nämlich insgesamt die geforderte Uneigennützigkeit (BFH, Urteil vom 02.08.2006, Az. XI R 6/03, Abruf-Nr. [063232](#)). Das gilt auch, wenn der das gezahlte Entgelt deutlich über dem marktüblichen ist.

Eine Aufteilung des Preises wäre nur möglich, wenn es dafür eine vertragliche Grundlage gibt. Dazu müsste der Preis feststehen und die weitere Zahlung freiwillig erfolgen. Im Rahmen einer Versteigerung ist das so nicht zu gestalten, weil hier ja der Preis – also das Meistgebot – eben nicht feststeht.

### Versteigerung auf Rechnung Dritter

Bei Versteigerungen wird hier oft folgende Lösung gewählt: Die zu versteigernde Sache wird nicht zunächst der gemeinnützigen Organisation überlassen, sondern bleibt formell im Eigentum des Einreichers. Die Versteigerung erfolgt dann in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Der Meistbietende spendet das erzielte Gebot. Da die Zahlung dem Einreicher zusteht, die Leistung aber der Meistbietende erhält, kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden – aber an den Einreicher, weil er auf die ihm zustehenden Zahlung zugunsten des Vereins verzichtet.

Die Lösung bestünde im vorliegenden Fall also darin, dass die Eltern die Bilder zunächst – zum marktüblichen Preis – kaufen und dann im eigenen Namen versteigern lassen. Auch wenn sie das Bild selbst ersteigern, können sie eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Dann aber nicht in Höhe des Meistgebots, sondern über eine Sachspende in Höhe des Verkehrswerts des Bildes.

Bei Schulfest wurden  
Kinderkunstwerke  
versteigert

Nachträgliche  
Aufteilung wäre  
unzulässig

**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an:  
IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [vb@iww.de](mailto:vb@iww.de)

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

**Online:** Unter [iww.de/vb](http://iww.de/vb) finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u. v. m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren),  
schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone / Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „VB“ auch auf [facebook.com/vb.iww](https://facebook.com/vb.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und  
Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

**Herausgeber und Verlag** | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion** | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

**Schriftleiter** | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und  
Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien  
sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist  
nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es  
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir  
auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies  
beinhaltet keine Wertung.

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**GOGREEN**

Wir versenden klimafreundlich  
mit der Deutschen Post

„Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Michael Röcken



IWW-Webinare

# Recht und Steuern im Verein

## Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

### Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

#### Referent

Michael Röcken, Rechtsanwalt und Experte für Vereins(steuern)recht

#### Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

#### Termine

25.11.2025, 27.01.2026,  
12.05.2026, 22.09.2026  
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

#### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
106,50 € pro Termin,  
Preise zzgl. USt.

**Buchungs-Nr. 467**

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s186](https://www.iww.de/s186)**

